Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1212	Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 05.04.2023

Wahl Wahl Wahl Wahl Wahl Wahl Wahl Wahl Wahl Wahl Wahl

Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zur Gleichstellungskommission und zu den Gleichstellungsbeauftragten 2023

Der Wahlvorstand

WAHLAUSSCHREIBEN

Ort und Tag des Erlasses und der Bekanntmachung: Iserlohn, den 05.04.2023

Die Amtszeit der Mitglieder in den Gremien der Fachhochschule Südwestfalen endet am 31.08.2023. Ebenso enden die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertreterinnen. Es sind daher Wahlen durchzuführen.

I. Durchführung der Wahlen

Gemäß § 2 der Wahlordnung der Fachhochschule Südwestfalen (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen Nr. 1079, Ausgabe vom 30. April 2021) sind die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zur Gleichstellungskommission gleichzeitig durchzuführen. Ebenfalls findet die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung sowie die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung gemäß der §§ 37 und 38 der Wahlordnung statt.

II.

1. Wahl zum Senat

Gemäß § 5 Absatz 1 der Wahlordnung sind in den Senat zu wählen:

- fünf Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- fünf Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
- fünf Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- fünf Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Wahlen erfolgen nach Gruppen getrennt.

2. Wahl zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 16 Absatz 1 der Grundordnung sind in die Fachbereichsräte der Fachbereiche zu wählen:

- in den Fachbereichen Maschinenbau in Iserlohn und Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften in Soest sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- in den Fachbereichen Agrarwirtschaft und Maschinenbau-Automatisierungstechnik in Soest sowie im Fachbereich Technische Betriebswirtschaft in Hagen sieben Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
- in den Fachbereichen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in Meschede, Elektrische Energietechnik in Soest und Informatik und Naturwissenschaften in Iserlohn sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden;
- im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik in Hagen sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Wahlen erfolgen nach Fachbereichen und Gruppen getrennt.

3. Wahl zur Gleichstellungskommission

Gemäß § 39 der Wahlordnung sind in die Gleichstellungskommission zu wählen:

- eine Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrerinnen,
- ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
- eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen,
- ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- eine Vertreterin der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung,
- ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- eine Vertreterin der Gruppe der Studentinnen,
- ein Vertreter der Gruppe der Studenten.

Die Wahlen erfolgen nach Gruppen getrennt.

4. Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

Gemäß § 37 Absatz 1 der Wahlordnung wählen alle weiblichen Mitglieder der Hochschule die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung. Die Vorschläge und die Wahl für die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung erfolgen in getrennten Verfahren. Wählbar ist nur, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation verfügt.

5. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung

Gemäß § 38 der Wahlordnung wählen alle weiblichen Hochschulmitglieder des jeweiligen Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung. Das passive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs haben alle weiblichen Hochschulmitglieder des Fachbereiches, sofern diese entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation nachweisen. Die Wahl wird nicht nach Statusgruppen getrennt ausgeübt.

Sofern die Ordnungen der Fachbereiche die Bestellung einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, wird dieses Wahlrecht von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der betreffenden Fachbereiche ausgeübt.

III. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Wählen darf nur, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zur Gleichstellungskommission und zu den Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung enthält für die einzelnen Wahlen alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachhochschüle Südwestfalen, unterteilt in:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- die Gruppe der Studierenden.

Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden, die nach Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten bis zum zum dritten Werktag (12:00 Uhr) vor Beginn der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule Südwestfalen gemäß § 9 Absatz 1 HG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Wahlordnung werden, sind unverzüglich in das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu ergänzen und somit wahlberechtigt (§ 9 Absatz 1 der Wahlordnung).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift steht vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zur Schließung des Verzeichnisses zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung beim Wahlvorstand zur Verfügung. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail unter wahlvorstand@fh-swf.de erfolgen. Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 16:00 Uhr).

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Südwestfalen kann beim Wahlvorstand in Textform bis spätestens Donnerstag, 25. Mai 2023, 12.00 Uhr Einspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten einlegen.

IV. Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens bis Mittwoch, 26. April 2023, 12 Uhr auf dem vom Wahlvorstand festgelegten elektronischen Weg Wahlvorschläge einzureichen (§ 11 Absatz 1 der Wahlordnung).

Gemäß § 12 Absatz 2 der Wahlordnung sollen die Wahlvorschläge unter Beachtung des Gebotes der geschlechtergerechten Besetzung mehr Bewerberinnen / Bewerber enthalten als der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.

- 2. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 - die Wahl, für die die Kandidatin / der Kandidat benannt wird,
 - die Gruppe, f
 ür die die Kandidatin / der Kandidat benannt wird,
 - Name, Vorname, Angabe zum Geschlecht, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit bzw.
 Dezernats- oder Betriebseinheitszugehörigkeit.

Gemäß § 4 der Wahlordnung müssen die Gremien der Hochschule geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Auf die paritätische Repräsentanz soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen geachtet werden. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 11 Absatz 3). Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen (§ 13 Absatz 2 der Wahlordnung).

3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit bzw. Dezernats- oder Betriebseinheitszugehörigkeit gültig über Moodle abgegeben worden sein. Jeder Wahlvorschlag muss von den vorgeschlagenen Personen durch Authentifizierung oder durch schriftliche Zustimmungserklärung bestätigt sein (§ 12 Absatz 3 der Wahlordnung). Die Zustimmungserklärung muss bei Moodle über "Abgabe hinzufügen" hochgeladen werden (https://elearning.fh-swf.de/course/view.php?id=18739).

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs abgegeben werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen abgegeben worden, so werden diese gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag abgeben (§ 11 Absatz 2).

Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterstützt, zählt ihre oder seine Unterstützung nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 13 Absatz 2 der Wahlordnung).

- 4. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
 - sie auch nicht wählbare Hochschulmitglieder enthalten, es sei denn, die Nichtwählbarkeit tritt erst nach Ablauf der Vorschlagsfrist ein. In diesem Falle wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Vorschlagsliste gestrichen,
 - die Zahl der benötigten Unterstützungen nicht erreicht wird,
 - die Bestätigung durch Authentifizierung oder die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen nicht vorliegt,
 - sie nicht fristgerecht eingereicht werden,
 - sie nicht auf dem vom Wahlvorstand festgelegten Weg abgegeben werden oder
 - die paritätische Repräsentanz der Geschlechter nicht gegeben ist und eine die Abweichung rechtfertigende Ausnahme nicht vorliegt.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Vorschlagenden zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt als berechtigt, wer an erster Stelle steht (§ 12 Absatz 4 der Wahlordnung).

5. Die Wahlvorschläge werden spätestens am **24. Mai 2023** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Die Wahlbekanntmachung ist auch im Wahlportal bekanntzugeben.

V. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen im Zeitraum von

Dienstag, 30. Mai 2023, 10:00 Uhr, bis Dienstag, 20. Juni 2023, 10:00 Uhr

statt.

Der oder dem Wahlberechtigten wird die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels (§ 18 Absatz 2 der Wahlordnung).

VI. Stimmenauszählung

Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei seiner Mitglieder abgezeichnet wird.

VII. Ergänzung des Wahlausschreibens

Sollte sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund notwendiger Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen ergeben, ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekanntzugeben.

gez. Ebenfeld	gez. Neuenfeld
Britta Ebenfeld	Mareike Neuenfeld
Vorsitzende	stellvertr. Vorsitzende